

Rechtsmeldung | Türkei | Gesellschaftsrecht, übergreifend

## Türkei - Neues Gesetz baut Bürokratie im GmbH-Recht und Handelsverkehr ab

Von Sherif Rohayem

28.03.2018

(GTAI) Das neue Gesetz Nr. 7099 steht seit dem 12. Februar 2018 im türkischen Amtsblatt und ist mittlerweile in Kraft getreten. Seine offizielle Bezeichnung lautet *Gesetz über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung der Investitionsbedingungen*.

Verbesserung der Investitionsbedingungen meint vor allem den Abbau von Bürokratie. Dieser Abbau wird dadurch bewirkt, indem einige Formvorschriften gestrichen wurden, die eine notarielle Beurkundung handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorgänge vorsahen.

### Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Zur Registrierung eines Betriebs müssen Kaufleute gemäß Art. 40 Abs. 2 des türkischen Handelsgesetzbuches (tHGB) bei der Registerbehörde den Handelsnamen (Firma) einreichen sowie ihre Unterschriften leisten. Vor den Gesetzesänderungen mussten die Unterschriften, die bei der Registerbehörde abzugeben waren, notariell beglaubigt werden. Dieses Erfordernis hat Art. 21 Gesetz Nr. 7099 gestrichen. Für den Fall, dass es sich bei dem Handelsbetrieb um eine Gesellschaft handelt, mussten die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter ebenfalls notariell beurkundet werden. Auch dieses Erfordernis gibt es nicht mehr.

Im Prozess zur Gründung einer türkischen Limited Company oder einer türkischen Joint Stock Company darf nach dem geänderten Art. 64 Abs. 3 tHGB nur noch die Registerbehörde die Eröffnungsbilanz bestätigen. Zuvor gab es die Möglichkeit, dass ein Notar die Eröffnungsbilanz bestätigt. Gemäß Art. 22 Gesetz 7099 ist dies nicht mehr möglich.

Artikel 575 tHGB bestimmt die Formerfordernisse des Gesellschaftsvertrags einer Limited Company nach türkischem Recht. Nach der Änderung gilt das Erfordernis der notariellen Beurkundung nicht mehr, stattdessen müssen die Unterschriften der Gründer vor einer zugelassenen Person der Registerbehörde geleistet werden (Art. 24 Gesetz Nr. 7099).

Dasselbe gilt für den Gründungsvertrag einer Limited Company. Anstelle der notariellen Beglaubigung tritt hier die Abgabe der Unterschriften in Anwesenheit einer hierfür zugelassenen Person der Registerbehörde (Art. 25 Gesetz 7099 zur Änderung von Art. 585 tHGB).

Eine weitere Änderung betrifft ebenfalls Art. 585 tHGB. Danach befreit Art. 25 Gesetz Nr. 7099 die Gründer einer türkischen Limited Company von der Pflicht, vor der Registrierung der Gesellschaft 25 Prozent des Nominalwerts der gezeichneten Bareinlagen einzuzahlen.

### Weitere Gesetzesänderungen

Weitere Änderungen betreffen unter anderem das Gesetz Nr. 6750 über das Pfandrecht an beweglichen Sachen bei Handelsgeschäften. Dieses Gesetz ist Anfang 2017 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum sogenannten Faustpfand sieht das Gesetz Nr. 6750 keine Besitzübertragung vor.

Bezüglich des Umfangs des Pfandrechts sind nunmehr auch die Früchte, Erzeugnisse und Surrogate des Pfandgegenstands erfasst. Wo das Gesetz Nr. 6750 keine Regelung trifft, gelten ergänzend die über Grundpfandrechte nach dem türkischen Zivilgesetz Nr. 4721.

Mit den oben genannten Streichungen notarieller Beurkundungspflichten liegt der türkische Gesetzgeber auf einer Linie mit den Kriterien der Weltbank. Das Institut veröffentlicht den jährlich erscheinenden Ease of Doing Business Index. Dabei verteilt die Weltbank unter anderem Minuspunkte, wenn Transaktionen einer notariellen Beurkundung bedürfen.

*Zum Thema:*

- [Gesetz Nr. 7099](#) über die Änderung einiger Gesetze zur Verbesserung der Investitionsbedingungen (türkische Originalfassung)

### Mehr zu:

Türkei  
Gesellschaftsrecht, übergreifend / Registerrecht  
Recht

## Kontakt

Jakob Kemmer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 367

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.